

1961/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2061/J betreffend gewerbliche Zulässigkeit von Piercing, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 27. Februar 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vertritt in Übereinstimmung mit der jüngst geäußerten Rechtsansicht des im Gegenstand zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Rechtsauffassung, daß es sich beim "Piercing" grundsätzlich um eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit handelt .

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die den Ärzten gemäß § 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984 zuzurechnenden Tätigkeiten sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Daher besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausübung dieser Tätigkeiten generell auch Nichtmediziner zu ermöglichen.

Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage:

Die Gewerbeordnungs-Novelle 1997 sieht vor, daß die in den §§ 121, 122, 162 und 163 genannten Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch zum Stechen von Ohrläppchen unter Anwendung von Einmalgeräten berechtigt sind.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Auf die in der Anfrage genannten Bedenken wurde bereits durch die Vorschreibung von Einmalgeräten Rücksicht genommen.